

Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Spiekeroog in der Fassung der 6. Änderung vom 05.04.2011

Satzung der Gemeinde Spiekeroog über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) und der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 16.2.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer

§ 2

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

1. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
2. Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der persönlichen Lebensführung verfügen kann. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird. Wohnungen, die ausschließlich der Einkommenserzielung dienen, sind keine Zweitwohnungen.
3. Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Zweitwohnungssteuer.

§ 3

Steuermaßstab

1. Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
2. Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).
3. Anstelle des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wird. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Wohnungen gleicher und ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
4. Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes (BewG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1.2.1991 (BGBl. I S 230) in der jeweils gültigen Fassung finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 4

Steuersatz

- | | |
|--|------------|
| 1. Der Steuersatz beträgt im Haushaltsjahr | |
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis 2879,99 EUR | 300,00 EUR |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von 2880,00 EUR bis 3839,99 EUR | 370,00 EUR |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von 3840,00 EUR bis 4799,99 EUR | 440,00 EUR |
| d) bei einem jährlichen Mietaufwand von 4800,00 EUR bis 5759,99 EUR | 510,00 EUR |
| e) bei einem jährlichen Mietaufwand von 5760,00 EUR bis 6719,99 EUR | 580,00 EUR |
| f) bei einem jährlichen Mietaufwand von 6720,00 EUR bis 7679,99 EUR | 650,00 EUR |
| g) bei einem jährlichen Mietaufwand von 7680,00 EUR bis 8639,99 EUR | 720,00 EUR |
| h) bei einem jährlichen Mietaufwand von 8640,00 EUR bis 9599,99 EUR | 790,00 EUR |
| i) bei einem jährlichen Mietaufwand von 9600,00 EUR bis 11519,99 EUR | 860,00 EUR |
| j) bei einem jährlichen Mietaufwand ab 11520,00 EUR | 930,00 EUR |

2. Die Steuerschuld beträgt bei Weitervermietung der Zweitwohnung durch eine Vermietungsagentur oder durch einen Hotelbetrieb und einer von vornherein vertraglich begrenzten Verfügbarkeit für die persönliche Lebensführung - von bis zu einem Monat 25 v. H. der Sätze nach Abs. 1 - länger als ein Monat - bis zu zwei Monaten 40 v. H. der Sätze nach Abs. 1
3. Hat der Steuerpflichtige mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuer nach Abs. 1 und 2 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung. Wird eine Wohnung nach dem 1. Januar vorgehalten, so beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder deren Eigenschaft als Zweitwohnung entfällt.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerschuld (§ 5 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.
2. In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuerschuld auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
3. In den Fällen des § 5 Abs. 2 ist die zu viel gezahlte Steuerschuld auf Antrag zu erstatten.
4. Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig, sofern in diesem nicht ein anderer Fälligkeitspunkt bestimmt ist.

§ 7

Anzeigepflicht

1. Wer eine Wohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies innerhalb von einer Woche nach diesem Zeitpunkt der Gemeinde Spiekeroog anzuzeigen.
2. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat, hat dies der Gemeinde Spiekeroog innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

§ 8

Mitteilungspflichten

1. Die in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde Spiekeroog bis zum 31.1. eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des darauf folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift die für die Steuerfestsetzung zugrunde zu legenden Tatsachen mitzuteilen; insbesondere ist mitzuteilen,
 - a) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigen- genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unent- geltlich überlassen wird,
 - b) - ersatzlos gestrichen -
 - c) der jährliche Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegen, sowie
 - d) Änderungen von für die Steuerfestsetzung relevanten Tatsachen.
2. Die in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohn- fläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Spiekeroog verpflichtet.
3. Die Aufgaben der in § 2 Absatz 3 genannten Personen sind auf Anforderung der Gemeinde durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Vorlage von Verträgen mit Vermietungs- agenturen oder Hotelbetrieben detailliert nachzuweisen.
4. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Perso- nen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 verpflichtet, der Gemeinde Spiekeroog auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Datenverarbeitung

1. Die Gemeinde Spiekeroog kann zur Ermittlung der Steuerpflichti- gen und der Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 Nieder- sächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) beim Finanzamt Wittmund, beim Amtsgericht Wittmund – Grundbuchamt, bei der Vermessungsbehörde Ostfriesland – Katasteramt Wittmund, der Nordseebad Spiekeroog GmbH, bei den Einwohnermeldeämtern und bei der Gemeinde Spiekeroog – Bauamt, Ordnungsamt sowie Kämmerei – erheben.
2. Weitere, bei den in Satz 1 genannten Datenquellen, vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

§10

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i. S. § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 - entgegen von § 7 Abs. 1 nicht anzeigt, dass er eine Wohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat.
 - entgegen § 7 Abs. 2 nicht anzeigt, dass er bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Wohnung innehat,
 - entgegen § 8 Abs. 1 a) nicht mitteilt, ob die Wohnung eigen- genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich über lassen wird.
 - entgegen § 8 Abs. 1 b) nicht mitteilt, ob und in welchen Zeiten des vorhergehenden Jahres Wohnungen, die der Zweitwohnungssteuer unterliegen, vermietet waren,
 - entgegen § 8 Abs. 1 c) nicht den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegen, mitteilen,
 - entgegen von § 8 Abs. 1 d) die Änderungen von steuerrelevanten Tatsachen nicht mitteilt.
 - entgegen § 8 Abs. 2 nicht die Wohnfläche der der Zweit- wohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Gemeinde Spiekeroog angibt.
2. die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10226,00 EUR geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.2000 in Kraft. Sie ersetzt die Zweitwohnungssteuersatzung vom 29.06.1984 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.9.1997.

Spiekeroog, am 16.2.2000

Bauer (L.S.) i. V. Vogler
 Bürgermeister stv. Gemeindedirektorin

Änderungen	Satzung vom:				geänderte §§
	Satzung vom:	Veröffentlicht: Amtsblatt LK Wittmund vom	In Kraft getreten:		
Satzung	16.02.00	06.03.00 Nr. 2	01.01.00	-	
1. Änderung	17.05.00	31.05.00 Nr. 6	01.01.00	4, 8	
2. Änderung	12.06.02	31.07.02 Nr. 7	01.01.02	4, 10	
3. Änderung	19.11.03	28.11.03 Nr. 11	01.01.04	4	
4. Änderung	25.08.04	30.09.04 Nr. 9	01.01.05	4	
5. Änderung	04.11.10	30.11.10 Nr. 13	01.01.11	4	
6. Änderung	05.04.11	29.04.11 Nr. 4	01.01.11	4	